



Herzlich willkommen

Swiss Olympic Forum 2017

Erfahrungsaustausch Umstellung

auf Swiss GAAP FER 21

Michael Brügger

10. Mai 2017

Interlaken

National Supporter



Premium Partners



Inhaltsverzeichnis

Unentgeltlich erhaltene Zuwendungen

Transaktionen mit Nahestehenden

Konzernrechnung

Erfahrungsaustausch

Fragen

Unentgeltlich erhaltene Zuwendungen

Unentgeltlich erhaltene Zuwendungen

- Offenlegung im Anhang von unentgeltlich erhaltenen Zuwendungen (FER 21/23+43+44)
 - bspw. Sachen, Dienstleistungen und Freiwilligenarbeit
 - offenzulegen sind Art und Umfang
 - mindestens statistischer Form (Anzahl, Stunden, usw.)
- offenzulegen sind Betrag und Bewertungsgrundsatz von in der Betriebsrechnung erfassten unentgeltlichen Zuwendungen

Transaktionen mit Nahestehenden

Transaktionen mit Nahestehenden

- Grundlagen
- Definition Nahestehende
- Offenlegung

- Grundlagen
 - Transaktionen und daraus resultierende Guthaben und/oder Verpflichtungen gegenüber nahe stehenden, rechtlich selbständigen Organisationen und Personen sind im Anhang offenzulegen (FER 21/25)
 - durch diese Anhangsangaben werden/sollen intransparente und zu nicht Marktbedingungen erfolgte Geschäftsbeziehungen unterbunden werden

- Definition Nahestehende FER 21/47 (Beispiele)
 - aktuelle/ehemalige Mitglieder des obersten Leitungsorgans
 - Organisationen, die von Mitgliedern des obersten Leitungsorgans kontrolliert werden
 - Organisationen, bei denen die gemeinnützige Organisation einen bedeutenden Einfluss ausübt (bspw. Vertretung im obersten Leitungsorgan)
 - Mitglieder, Gönner, Stifter der Organisation, die einen bedeutenden Einfluss ausüben
 - Organisationen, mit denen ein gemeinsamer Marktauftritt besteht

Transaktionen mit Nahestehenden

- Offenlegung
 - Anhang
 - Transaktionen
 - Guthaben
 - Verpflichtungen

Konzernrechnung

- Grundlagen
 - Schweizer Obligationenrecht
 - Pflicht zur Erstellung Art. 963 OR
 - Befreiung von der Pflicht zur Erstellung Art. 963a OR
 - Swiss GAAP FER
 - Beherrschung FER 21/2
 - Befreiung von der Pflicht zur Erstellung FER 30/48

- Schweizer Obligationenrecht
 - Pflicht zur Erstellung Konzernrechnung Art. 963 OR
 - direkt/indirekt über Stimmenmehrheit im obersten Organ
 - direkt/indirekt über Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuberufen
 - aufgrund Statuten, Stiftungsurkunde, Vertrag oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann

- Schweizer Obligationenrecht
 - Befreiung von der Pflicht zur Erstellung Konzernrechnung Art. 963a OR
 - zusammen mit dem kontrollierten Unternehmen werden zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet
 - Bilanzsumme CHF 20 Mio.
 - Umsatzerlös CHF 40 Mio.
 - 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

- Swiss GAAP FER
 - Pflicht zur Erstellung Konzernrechnung FER 21/2
 - Beherrschung FER 21/30
 - Mehrheit des obersten Leitungsorgans kann bestellt werden oder faktisch inne hat
 - aufgrund vertraglicher oder statutarischer Bestimmungen ein wesentliches Weisungsrecht hat
 - «Substance over form» (Rahmenkonzept RK 10)
 - » die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten gehen der rechtlichen Form vor

- Swiss GAAP FER
 - Befreiung von der Pflicht zur Erstellung Konzernrechnung
 - unbedeutende Tochterorganisationen können von der Vollkonsolidierung ausgeschlossen werden, sofern sie auch in ihrer Summe unbedeutend sind (FER 30/48)
 - entsprechende Offenlegung im Anhang

Erfahrungsaustausch

Fragen

Besten Dank...





Herzlich willkommen

Swiss Olympic Forum 2017

Erfolgsbeiträge – steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Fragen

Frédéric Zloczower

10.05.2017

Interlaken

National Supporter



Premium Partners



Inhaltsverzeichnis

Einführende Bemerkungen

Einkommens- steuerliche Sicht

1. Einkommenssteuerpflicht im Allgemeinen
 2. Selbstständige- vs. unselbstständige Erwerbstätigkeit
 3. Steuerpflicht international
-

Sozialversicherungs- rechtliche Sicht

1. Sozialversicherungspflicht im Allgemeinen
 2. Selbstständige- vs. unselbstständige Erwerbstätigkeit
 3. Internationales Verhältnis
-

Anwendungsfälle

1. Erfolgsbeiträge an Olympischen Spielen
 2. Erfolgsbeiträge an Welt- und Europameisterschaften
 3. Weitere Arten von Erfolgsbeiträgen
 4. Erfolgsbeiträge an Dritte
-

Einführende Bemerkungen

Einführende Bemerkungen

Inhalt

- Steuern und Sozialversicherungen
- Allgemeine Übersicht
- Schweizer Sicht

Achtung

- Kantonal unterschiedlich
- Beurteilung im Einzelfall

Einkommenssteuerliche Sicht

Einkommenssteuerliche Sicht

Einkommenssteuerpflicht im Allgemeinen

- In der Schweiz ansässige Athleten sind hier unbeschränkt steuerpflichtig, d.h. sämtliche weltweiten Einkünfte unterliegen der Schweizer Einkommenssteuer
- Jährliche Steuererklärung, in welcher sämtliche Einkünfte aus selbstständiger- sowie unselbstständiger Erwerbstätigkeit zu deklarieren sind
- Die dem Ausland zur Besteuerung zugewiesenen Einkünfte werden im Zuge einer sog. internationalen Steuerauscheidung von der Besteuerung in der Schweiz befreit (vgl. nachfolgend)

Einkommenssteuerliche Sicht

Selbstständige- vs. unselbstständige Erwerbstätigkeit

- Aus Sicht des Athleten ist die Unterscheidung zwischen selbstständiger- und unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerlich wie folgt entscheidend:
 - Verlustvortrag von 7 Jahren bei selbstständiger Erwerbstätigkeit
 - Generell weitergehende steuerliche Abzüge bei selbstständiger Erwerbstätigkeit
- Für Arbeitgeber ist die Unterscheidung insbesondere in Bezug auf die Lohnausweispflicht relevant

Einkommenssteuerliche Sicht

Selbstständige- vs. unselbstständige Erwerbstätigkeit

Merkmale der selbstständigen Erwerbstätigkeit

- Einsatz von Arbeitsleistung und Kapital
- Frei bestimmte Selbstorganisation
- Ausübung auf eigenes Risiko
- Planmässige und anhaltende Tätigkeit
- Zweck der Gewinnerzielung
- Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr

Merkmale der unselbstständigen Erwerbstätigkeit

- Unterordnung (Weisungsgebundenheit, Rechenschaftspflicht)
- Erbringung der Leistung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit
- Erbringung von Arbeitsleistung
- Fehlendes wirtschaftliches Risiko

Einkommenssteuerliche Sicht

Selbstständige- vs. unselbstständige Erwerbstätigkeit

- Einzelsportler, welche die sportliche Tätigkeit im Sinne eines Berufes mit Gewinnerzielungsabsichten ausüben, sind i.d.R. rechtlich und wirtschaftlich nicht von einem Arbeitgeber abhängig und gelten daher als selbstständig erwerbstätig

Einkommenssteuerliche Sicht

Steuerpflicht international

- Die Einkünfte der Athleten basieren mindestens teilweise auf der Teilnahme an Wettkämpfen im Ausland
- Die Schweiz unterhält mit vielen Ländern ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), welches eine Art. 17 des OECD Musterabkommens nachgebildete Bestimmung zur Besteuerung der Einkünfte von Athleten enthält
- Einkünfte, welche in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit einem sportlichen Auftritt bzw. Wettkampf im Ausland stehen, unterliegen dort der Besteuerung (nach der nationalen Gesetzgebung dieses Landes)
- In der Schweiz werden diese Einkünfte von der Steuerpflicht befreit (unter Progressionsvorbehalt)

Sozialversicherungsrechtliche Sicht

Sozialversicherungsrechtliche Sicht

Sozialversicherungspflicht im Allgemeinen

- Athleten mit Wohnsitz in der Schweiz sind grundsätzlich dem Schweizer Sozialversicherungsrecht unterstellt
- Athleten, die in der Schweiz selbstständig- oder unselbstständig erwerbstätig sind, müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs Beiträge an die AHV, die IV und die EO entrichten

Sozialversicherungsrechtliche Sicht

Selbstständige- vs. unselbstständige Erwerbstätigkeit

- Die Unterscheidung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist entscheidend in Bezug auf:
 - Beitragspflicht und Beitragshöhe
 - Erfüllungsschulder
- Die sozialversicherungsrechtlichen Kriterien für die Unterscheidung zwischen selbstständiger- und unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind grundsätzlich ähnlich wie im Steuerrecht
- Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung kann jedoch von der steuerlichen Beurteilung abweichen (der Entscheid liegt letztlich bei der zuständigen Ausgleichskasse!)

Sozialversicherungsrechtliche Sicht

Selbstständige- vs. unselbstständige Erwerbstätigkeit

Merkmale der selbstständigen Erwerbstätigkeit

Als selbstständigerwerbend gilt, wer

- in unabhängiger Stellung in einer frei gewählten Betriebsorganisation
- auf eigenes wirtschaftliches Risiko (Kapitaleinsatz, Verlustrisiko, etc.)
- für mehrere Auftraggeber tätig ist

Merkmale der unselbstständigen Erwerbstätigkeit

Als unselbstständigerwerbend gilt, wer

- in untergeordneter Stellung (Weisungsgebundenheit und Eingliederung in eine fremde Arbeitsordnung)
- auf bestimmte/unbestimmte Zeit
- Arbeit leistet
- ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen (kein Unternehmensrisiko)

Sozialversicherungsrechtliche Sicht

Selbstständige- vs. unselbstständige Erwerbstätigkeit

Konsequenzen der selbstständigen Erwerbstätigkeit

- Der Athlet ist selbst Erfüllungsschulder und hat die Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen
- Die Beiträge für AHV/IV/EO belaufen sich in Abhängigkeit des massgebenden Jahreseinkommens zwischen 5,196% und 9.650% der Einkünfte (Maximalsatz ab CHF 56'400)

Konsequenzen der unselbstständigen Erwerbstätigkeit

- Der Arbeitgeber gilt als Erfüllungsschuldner und hat die Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen
- Die Beitragshöhe für AHV/IV/EO beträgt (unabhängig des Jahreslohns) 10.25%, diejenige für ALV 2.2% (bis CHF 148'200, danach 1.0%) der Einkünfte, wobei der Arbeitnehmer jeweils maximal 50% zu tragen hat

Sozialversicherungsrechtliche Sicht

Selbstständige- vs. unselbstständige Erwerbstätigkeit

Konsequenzen der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Forts')

- Der Anschluss an eine berufliche Vorsorgeeinrichtung ist freiwillig
- Bezahlte Beiträge sind geschäftsmässig begründet, können jedoch nur im Umfang von 50% steuerlich in Abzug gebracht werden

Konsequenzen der unselbstständigen Erwerbstätigkeit (Forts')

- Lohnanteile zwischen CHF 24'675 (Koordinationsabzug) und CHF 84'600.- (obere Limite des Jahreslohnes) unterliegen der obligatorischen beruflichen Vorsorge
- Die Beitragshöhe beträgt in Abhängigkeit des Alters zwischen 7% und 18% des versicherten Lohns, wobei der Arbeitnehmer maximal 50% zu tragen hat

Sozialversicherungsrechtliche Sicht

Selbstständige- vs. unselbstständige Erwerbstätigkeit

- Als AHV beitragspflichtiger Arbeitnehmer muss ein Athlet auch Beiträge an die ALV leisten; ein selbstständigerwerbender Athlet unterliegt hingegen für sein Einkommen nicht der ALV
- Bei unselbstständiger Tätigkeit hat der Arbeitgeber den Athleten gegen Berufsunfälle zu versichern und bei über 8 Stunden pro Woche auch gegen Nicht-Berufsunfälle; für Selbstständige ist eine Versicherung für Berufs- und Nicht-Berufsunfälle freiwillig
- Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit trägt der Arbeitgeber die Beiträge an die Familienausgleichskasse und die Verwaltungsbeiträge; Selbstständigerwerbende tragen hingegen diese Kosten selber

Sozialversicherungsrechtliche Sicht

Selbstständige- vs. unselbstständige Erwerbstätigkeit

- Einzelsportler, welche die sportliche Tätigkeit im Sinne eines Berufes mit Gewinnerzielungsabsichten ausüben, sind i.d.R. rechtlich und wirtschaftlich nicht von einem Arbeitgeber abhängig und gelten daher als selbstständig erwerbstätig

Sozialversicherungsrechtliche Sicht

Internationales Verhältnis

- Als Grundsatz gilt, wie erwähnt, dass Athleten mit Wohnsitz in der Schweiz dem Schweizer Sozialversicherungsrecht unterstellt sind
- Bei Tätigkeiten im Ausland ist zu unterscheiden, ob mit der Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen besteht oder nicht
 - Besteht ein Abkommen, wird die doppelte Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen durch das Abkommen vermieden (die Einzelheiten sind dem jeweiligen Abkommen zu entnehmen)
 - Besteht kein Abkommen, ist eine doppelte Erhebung von Beiträgen möglich, sofern das betreffende Land für diese Tätigkeit eine Sozialversicherungspflicht statuiert (analog der Schweiz)

Sozialversicherungsrechtliche Sicht

Internationales Verhältnis

- Zwischen der Schweiz und der EU bestehen bilaterale Abkommen, wonach selbstständig Erwerbstätige mit Wohnsitz in der Schweiz bei gleichzeitiger Tätigkeit in mehreren Staaten
 - Grundsätzlich dem Schweizer Sozialversicherungssystem unterstellt sind, sofern mind. 25% der selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt wird
 - Den Rechtsvorschriften desjenigen Staates unterstellt sind, in dem sich der Mittelpunkt der selbstständigen Erwerbstätigkeit befindet, sofern weniger als 25% der Tätigkeit auf die Schweiz entfällt
 - Den Rechtsvorschriften desjenigen Landes unterstehen, in dem sie eine unselbstständige Tätigkeit ausüben, wenn eine solche neben der selbstständigen Erwerbstätigkeit besteht

Anwendungsfälle

Anwendungsfälle

Erfolgsbeiträge an Olympischen Spielen

- Sachverhalt
 - Swiss Olympic richtet i.Z.m. Olympischen Spielen Erfolgsbeiträge an die Athleten aus (ohne Gegenleistung)
 - Vereinbarung zwischen Swiss Olympic und Athleten, welche sich für die Olympischen Spiele qualifiziert haben
 - Erfolgsbeiträge an Olympischen Spielen von CHF 1'500 bis CHF 40'000 (der Exekutivrat von Swiss Olympic legt die Höhe der Beiträge jeweils an Olympischen Spielen fest)
 - Die Beiträge werden direkt von Swiss Olympic an die siegreichen Athleten ausbezahlt
- Wie sind die Erfolgsbeiträge steuerlich- und sozialversicherungsrechtlich zu behandeln?

Anwendungsfälle

Erfolgsbeiträge an Olympischen Spielen

- Einkommenssteuerliche Sicht
 - Athleten qualifizieren als selbstständig erwerbend (Tätigkeit auf eigenes Risiko und keine Eingliederung in einer fremden Arbeitsorganisation)
 - Deklaration der Erfolgsbeiträge in der Schweizer Steuererklärung als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
 - Erfolgsbeiträge in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit einem sportlichen Auftritt/Wettkampf im Ausland, daher
 - Besteuerung im betreffenden Land und
 - Je nach Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und diesem Land Befreiung von der Besteuerung in der Schweiz

Anwendungsfälle

Erfolgsbeiträge an Olympischen Spielen

- Sozialversicherungsrechtliche Sicht
 - Athleten qualifizieren als selbstständigerwerbend (Tätigkeit auf eigenes Risiko und keine Eingliederung in einer fremden Arbeitsorganisation)
 - Athleten sind selbst Erfüllungsschuldner und haben die Sozialversicherungsbeiträge auf dem erhaltenen Erfolgsbeitrag entsprechend abzurechnen (nur AHV/IV/EO; ALV ist keine geschuldet)
 - Der Anschluss an eine berufliche Vorsorgeeinrichtung ist freiwillig
 - Es ist von einer Beitragspflicht in der Schweiz auszugehen (drohende doppelte Sozialversicherungspflicht wird i.d.R. durch Sozialversicherungsabkommen vermieden)

Anwendungsfälle

Erfolgsbeiträge an Welt- und Europameisterschaften

- Sachverhalt
 - Swiss Olympic richtet auch i.Z.m. Welt- und Europameisterschaften Erfolgsbeiträge an die Athleten aus (ohne Gegenleistung)
 - Erfolgsbeiträge bis max. CHF 5'000 pro Ereignis
 - Erfolgsbeiträge werden den Athleten nicht direkt ausgerichtet, sondern über die Verbände mit der Auflage zur Weiterleitung
 - In einigen Fällen bestehen Arbeitsverträge (sog. «Athletenverträge») der Verbände mit Athleten, wobei die Erfolgsbeiträge nicht Bestandteil der in den Arbeitsverträgen vereinbarten finanziellen Leistungen sind
- Wie sind die Erfolgsbeiträge steuerlich- und sozialversicherungsrechtlich zu behandeln?

Anwendungsfälle

Erfolgsbeiträge an Welt- und Europameisterschaften

- Einkommenssteuerliche Sicht
 - Athleten qualifizieren als selbstständig erwerbend (Tätigkeit auf eigenes Risiko und keine Eingliederung in einer fremden Arbeitsorganisation)
 - Deklaration der Erfolgsbeiträge in der Schweizer Steuererklärung als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
 - Erfolgsbeiträge in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit einem sportlichen Auftritt/Wettkampf im Ausland, daher
 - Besteuerung im betreffenden Land und
 - Je nach Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und diesem Land Befreiung von der Besteuerung in der Schweiz

Anwendungsfälle

Erfolgsbeiträge an Welt- und Europameisterschaften

- Sozialversicherungsrechtliche Sicht
 - Massgebend ist das Verhältnis zwischen Swiss Olympic und dem Athlet (Verband ist wirtschaftlich als reine Zahlstelle anzusehen)
 - Athleten sind als selbstständig erwerbend zu qualifizieren (in Fällen von Athletenverträgen ist eine andere Qualifikation nicht ausgeschlossen)
 - Athleten sind selbst Erfüllungsschuldner und haben die Sozialversicherungsbeiträge auf dem erhaltenen Erfolgsbeitrag entsprechend abzurechnen (nur AHV/IV/EO; ALV ist keine geschuldet)
 - Der Anschluss an eine berufliche Vorsorgeeinrichtung ist freiwillig
 - Es ist von einer Beitragspflicht in der Schweiz auszugehen (drohende doppelte Sozialversicherungspflicht wird i.d.R. durch Sozialversicherungsabkommen vermieden)

Anwendungsfälle

Weitere Arten von Erfolgsbeiträgen

- Sachverhalt
 - Ein in der Schweiz ansässiger Athlet erhält (neben den vorerwähnten Klassierungsprämien) noch folgende Arten von Erfolgsbeiträgen:
 - Start und Preisgelder der Veranstalter, Ausrüster oder Sponsoren
 - Ranking-Prämie vom Verband, Ausrüster oder Sponsor für Spitzenklassierung in Disziplinen-Gesamtwertung und/oder Weltrangliste
- Ändert sich etwas an der steuerlichen- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung?

Anwendungsfälle

Weitere Arten von Erfolgsbeiträgen

- Einkommenssteuerliche Sicht
 - Athleten qualifizieren als selbstständig erwerbend und haben auch diese Art von Erfolgsbeiträge in der Schweiz entsprechend steuerlich zu deklarieren
 - Start und Preisgelder stehen in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit einem sportlichem Auftritt/Wettkampf im Ausland und unterliegen dort der Besteuerung (Progressionsvorbehalt)
 - Ranking-Prämien lassen sich nicht direkt und unmittelbar einem bestimmten Auftritt/Wettkampf zuordnen und unterliegt somit in der Schweiz als Ansässigkeitsstaat der Besteuerung

Anwendungsfälle

Weitere Arten von Erfolgsbeiträgen

- Sozialversicherungsrechtliche Sicht
 - Massgebend ist das Verhältnis zwischen Veranstalter/Verband/Sponsor bzw. Ausrüster und Athlet
 - Athleten dürfte in der Regel als selbstständig erwerbend zu qualifizieren sein (andere Qualifikation je nach Vertrag nicht ausgeschlossen)
 - Athleten sind selbst Erfüllungsschuldner und haben die Sozialversicherungsbeiträge auf dem erhaltenen Erfolgsbeitrag entsprechend abzurechnen (nur AHV/IV/EO; ALV ist keine geschuldet)
 - Der Anschluss an eine berufliche Vorsorgeeinrichtung ist freiwillig
 - Es ist von einer Beitragspflicht in der Schweiz auszugehen (drohende doppelte Sozialversicherungspflicht wird i.d.R. durch Sozialversicherungsabkommen vermieden)

Anwendungsfälle

Erfolgsbeiträge an Dritte

- Sachverhalt
 - Athlet mit Ansässigkeit im Ausland übt seine sportliche Tätigkeit über eine Sportlergesellschaft aus und stellt der Gesellschaft hierfür seine Arbeitskraft sowie die Rechte an seiner Person zur Verfügung
 - Athlet nimmt über Sportlergesellschaft in der Schweiz an einem Wettkampf teil und gewinnt diesen
 - Sportlergesellschaft vereinnahmt vom Schweizer Veranstalter eine Klassierungsprämie
- Erwachsen dem Schweizer Veranstalter hieraus steuerrechtliche- und/oder sozialversicherungsrechtliche Pflichten?

Anwendungsfälle

Erfolgsbeiträge an Dritte

- Einkommenssteuerliche Sicht
 - Die gemäss Art. 17 des OECD Musterabkommens nachgebildeten DBA's erfassen Sportlereinkünfte auch dann, wenn sie Dritten zufließen
 - Klassierungsprämie steht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit sportlichem Auftritt/Wettkampf in der Schweiz und unterliegt hier der Quellenbesteuerung
 - Der Veranstalter hat Klassierungsprämie um die geschuldete Quellensteuer zu kürzen und abzuliefern und haftet für die Steuer solidarisch
- Sozialversicherungsrechtliche Sicht
 - Den Veranstalter trifft keine Beitragspflicht (keine den Schweizer Rechtsvorschriften unterliegende unselbstständige Erwerbstätigkeit)

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





Herzlich willkommen

Swiss Olympic Forum 2017

Daniel Schlapbach

10.05.2017

Interlaken

National Supporter



Premium Partners



Teilrevision MWSTG

Wesentliche Änderungen ab 1.1.2018

Ändern die MWST-Sätze?

Rentenreform und Auswirkungen auf die MWST

Vorsteuerkorrektur, Vorsteuerkürzung, Privatanteile

Definition, Unterscheidung, Neuerungen

Teilrevision MWSTG

Wesentliche Änderungen / 1

- Erweiterung der Steuerpflicht für ausländische Unternehmen (Art. 10 Abs. 2 Bst a MWSTG)
- > weltweiter Umsatz ist massgebend (nicht mehr nur Umsatz in der Schweiz)

Wesentliche Änderungen / 2

- Freiwillige Versteuerung/Option (Art. 22 Abs. 1 MWSTG)

-> rechtsgültige Option nun auch möglich durch Ausweis in Ziffer 205 der MWST-Abrechnung

In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird

-> offener Ausweis der Steuer auf der Rechnung weiterhin möglich

Wesentliche Änderungen / 3

- Bezugsteuer (Art. 45 Abs. 1 MWSTG)
 - > Deklaration in Ziffer 381 der MWST-Abrechnung
 - > Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland ohne MWST-Registrierung in der Schweiz
 - > die Dienstleistungen, die nach dem Empfängerortsprinzip zu beurteilen sind, in der Schweiz erbringen
 - > nur noch Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen steuerbar (insbesondere Arbeiten an Liegenschaften)

Ändern die MWST-Sätze?

Rentenreform und Auswirkungen auf die MWST

- Temporär eingeführte Satzerhöhungen für IV-Zusatzfinanzierung laufen Ende 2017 aus
- Steuererhöhung FABI ab 1.1.2018 von 0.1%
- Reform Altersvorsorge 2020 soll die Reduktion kompensieren (-> **Volksabstimmung 24.09.2017**)

Übersicht Steuersatzentwicklung

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergungsleistungen	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8.00 %	3.80 %	2.50 %
- Auslaufende IV-Susatzfinanzierung 31.12.2017	-0.40 %	-0.20 %	-0.10 %
+ Steuererhöhung FABI 01.01.2018-31.12.2030	0.10 %	0.10 %	0.10 %
Stand 01.01.2018 ohne Reform Altersvorsorge 2020	7.70 %	3.70 %	2.50%
+ Reform Altermvorsorge 2020 per 01.01.2018 (evtl.)	0.30 %	0.10 %	0.00 %
Stand 01.01.2018 mit Reform Altersvorsorge 2020	8.00 %	3.80 %	2.50 %

Vorsteuerkorrektur, Vorsteuerkürzung, Privatanteile

- **Art. 33 MWSTG Abs. 2 MWSTG**

Vorsteuerabzug ist verhältnismässig (zum Umsatz) zu kürzen, wenn Gelder nach Art. 18 Abs. 2 vereinnahmt werden

- **Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG**

Subventionen;

-> direkt vom Bund erhalten

-> weitergeleitete Mittel von Swiss Olympic

- Art. 30 MWSTG Abs. 1 MWSTG

Vorsteuerabzug ist verhältnismässig zum Umsatz zu korrigieren, wenn im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit sowohl steuerbare als auch ausgenommene Leistungen (Art. 18 Abs. 2 MWSTG) vereinnahmt werden.

Unterschied Vorsteuerkürzung / Vorsteuerkorrektur

- Vorsteuerkürzung
-> massgebend ist, wie die FINANZIERUNG erfolgt
- Vorsteuerkorrektur
-> massgebend ist wofür AUSGABEN anfallen
(Verhältnis steuerpflichtige / steuerfreie Lieferungen und Leistungen)

- *Überarbeite MWST-INFO Nr. 8 Privatanteile*
- > **Fahrzeuge**
- Privatanteil 9.6%/Jahr von Kauf- Leasingpreis exkl. MWST (mindestens CHF 1'800 / Jahr)
- > **Kostenbeitrag von Mitarbeiter**
- Nebenleistung (Art. 19 Abs. 4 MWSTG) zur privaten Fahrzeugnutzung = erhöht Entgelt

Beispiel:

- Kaufpreis Fahrzeug: CHF 40'000 (exkl. MWST)
- Privatanteil 9.6% = CHF 3'840/Jahr
- Kostenbeitrag CHF 600 / Jahr

-> Zu deklarierender Betrag in Ziffer 301

der MWST-Abrechnung:

Bemessungsgrundlage CHF 4'440 = 108%

MWST CHF 328.90

Poolfahrzeuge:

- Private Nutzung durch Mitarbeitenden = steuerbares Entgelt zum Normalsatz
- Mietentgelt muss mindestens CHF 0.70/km betragen
- Auch wenn unentgeltliche Nutzung sind effektiv gefahrene Kilometer anhand eines Bordbuches zu ermitteln und zum Normalsatz zu versteuern

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



Bild: Keystone